

# Anhang.

## Ortspolizeiliche Bestimmungen.

**Regulativ** vom <sup>11. Jan. 1876</sup>/<sub>28. Aug. 1885</sub> das Einwohner- und Fremdenwesen, sowie die An- und Abmeldungen der Dienstboten betr.

I. Das **Einwohnerwesen** betr. § 1. Jeder, welcher hier bleibend oder auf längere oder kürzere Zeit seinen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, hat binnen 3 Tagen, von erfolgter Ankunft an, seine Wohnung bei der hiesigen Polizeibehörde anzumelden und sich hierbei über seine Person, seine Staatsangehörigkeit und sein Verhalten vor seiner Uebersiedelung nach Baugen auszuweisen. Militärpflichtige bez. den Mannschaften des Beurlaubtenstandes angehörige Personen haben die in den einschlagenden Militärgesetzen vorgeschriebenen Nachweise beizubringen. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind überdies verpflichtet, auf Erfordern bei Vermeidung der in § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 angedrohten Strafe den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. — § 2. Der im § 1 gedachten Anmeldepflicht sind auch Mitglieder hiesiger königlicher Behörden, ingleichen hier garnisonierende Militärpersonen, letztere, soweit sie als Selbstmieter anzusehen sind, unterworfen. — § 3. Die Anmeldung ist zugleich mit auf diejenigen Familienglieder, welche mit dem Familienhaupte zusammen wohnen und noch nicht selbständig sind (Ehefrauen, leibliche, adoptierte oder sonst angenommene Kinder), zu erstrecken. Die Meldepflicht bezüglich dieser Personen liegt dem Familienhaupte ob. — Rückfichtlich der in einem hiesigen Seminare befindlichen Alumnen liegt die Anmeldepflicht der Direktion der betreffenden Anstalt ob. — § 4. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine dem Zwecke des Aufenthalts entsprechende Aufenthalts-Anmelde-Bescheinigung ausgestellt, für welche die in § 15 festgesetzte Gebühr zu entrichten ist. Denjenigen, welche die in § 1 gedachten Nachweise nicht sofort beizubringen vermögen, kann hierzu in Ermangelung von Bedenken eine Frist bewilligt werden. In diesem Falle wird denselben ein Gestundungsschein ausgestellt. — § 5. Der einem Familienhaupte ausgestellte Meldeschein erstreckt sich zugleich auf die in § 3 erwähnten Familienglieder. Erlangen letztere durch Verheirathung oder Ergreifung eines eigenen Berufes oder Gewerbes eine selbständige Lebensstellung, so sind dieselben gehalten, sich einen auf ihre Person lautenden besonderen Meldeschein zu lösen. — § 6. Jede später in den Wohnungsverhältnissen hiesiger Einwohner eintretende Veränderung oder der gänzliche Wegzug aus hiesiger Stadt ist gleichfalls innerhalb einer Frist von 3 Tagen unter Ueberreichung der ausgestellt gewesenen Meldebeseinigung durch den Meldepflichtigen bei der Polizeibehörde anzuzeigen. Ebenso ist bezüglich derjenigen Kinder oder der sonstigen Angehörigen hiesiger Einwohner, die von hier wegziehen, um auswärtig in ein zeitweiliges oder bleibendes Verhältnis zu treten, z. B. wenn sie sich auf auswärtige Lehranstalten, in Kondition, zum Militär, in die Lehre, in Dienst, auf die Wanderschaft usw. begeben oder sich verheirathen, wenn sie hierher und in das elterliche Haus zurückkehren, binnen 3 Tagen vom Familienhaupte Anzeige bei der Polizeibehörde zu erstatten. Für die Anmeldung bei Wohnungsveränderungen ist eine Gebühr nicht zu entrichten. — § 7. Für die pünktliche Wohnungs-An- und Abmeldung sind in allen Fällen mit verantwortlich a) die Hausbesitzer und deren Stellvertreter bezüglich derjenigen Personen, welche bei ihnen eine selbständige Wohnung ermiethet haben, b) die Untermieter, Quartiergeber und Schlafstellenwirthe bezüglich derjenigen Personen, welche bei ihnen in Untermiete eine Wohnung oder Schlafstelle innehaben, c) die Haushaltungsvorstände, Prinzipale, Lehrherren, Pensionatsinhaber und Arbeitgeber bezüglich derjenigen Personen, welche zum Hausstande derselben gehören und ihre Wohnungen teilen, namentlich der Erzieherinnen und Hauslehrer, der Pensionäre, Schüler, Geschäfts- und Gewerbsgehilfen, Lehrlinge usw. und es haben die unter a, b und c Genannten die betreffenden meldepflichtigen Personen dann an- bez. abzumelden, wenn die Meldung von letzteren nicht selbst bewirkt worden ist. Können sie von dem Meldepflichtigen den Nachweis über die erfolgte vorschriftsmäßige An- und Abmeldung nicht erlangen, so genügen sie der ihnen obliegenden Verpflichtung dadurch, daß sie binnen einer Woche von dem Ein- und Abzuge der meldepflichtigen Person bei der Polizeibehörde Anzeige erstatten. — § 8. Die in den vorstehenden Paragraphen gedachten Anmeldungen haben schriftlich durch Ausfüllung und Abgabe der in der Polizeierpedition